

EKS Baustrompreise Deutschland

Gültig ab 1. Januar 2018

Einfachtarife

Energie Arbeitspreis Netto Cent/kWh	Netznutzung Arbeitspreis Netto Cent/kWh	Abgaben							Gesamtarbeitspreis Netto Cent/kWh	Brutto Cent/kWh
		Strom- steuer	EEG- Umlage	Konzession	KWK ²⁾	§17 EnWG ³⁾	§18 AbLaV	§19 NEV ⁴⁾		
Einfachtarif	Einheitstarif ¹⁾								Einfachtarif	Einfachtarif
13.25	9.56	2.05	6.792	1.32	0.345	0.037	0.011	0.370	33.74	40.14
Grundpreis Netz									Netto Euro/Jahr	Brutto Euro/Jahr
Messpreis									27.00	32.13
									13.00	15.47

Temporäre Anschlüsse

		Netto Euro/Monat	Brutto Euro/Monat
Mietkosten	Miete für Bauanschlusskasten	12.00	14.28
		Netto Euro/Montage	Brutto Euro/Montage
Montage- und Demontagekosten⁵⁾	Montage des Bauanschlusskastens durch EKSAG	252.00	299.88
	Demontage des Bauanschlusskastens durch EKSAG	188.00	223.72
	Kleinanschluss 230V 10A durch EKSAG	80.00	95.20

EKS Baustrompreise Schweiz

Gültig ab 1. Januar 2018

Legende

- ¹⁾ Darin enthalten sind die Systemdienstleistungen des Übertragungsnetzbetreibers swissgrid in der Regelzone Schweiz.
- ²⁾ Ab 1'000'000 kWh/a gilt für den KWK-Aufschlag der reduzierte Satz von 0.040 Cent/kWh.
- ³⁾ Ab 1'000'000 kWh/a gilt für den EnWG-Aufschlag der reduzierte Satz von 0.038 Cent/kWh.
- ⁴⁾ Ab 1'000'000 kWh/a gilt für den NEV-Zuschlag der Satz von 0.050 Cent/kWh.
- ⁵⁾ Für kurzzeitige Fest- und Veranstaltungsanschlüsse, die keinen kommerziellen Zweck haben, können reduzierte Montage- und Demontagekosten verrechnet werden.

Stromabgabe

Nach diesem Preisblatt werden Strombezüge für temporäre Anschlüsse bei Neu- und Umbauten (Baustrom), Festanlagen und dergleichen verrechnet. Dieses Preisblatt gilt bei Grund- und Ersatzversorgung durch die EKSAG.

Steuern, Umlagen und Abgaben

Stand 27. Oktober 2017. Neue und veränderte Steuern, Umlagen und Abgaben werden jederzeit zum gesetzlichen Ansatz an die Kunden weiter gereicht. Aktuelle Infos unter www.eks.ch.

Anschluss

Die Anschlussart und den Ort der Energieabgabe

bestimmt die EKS AG. Je nach Leistungsfähigkeit des Netzes und dem geforderten Bedarf erfolgt der Anschluss an das Niederspannungs- oder Mittelspannungsnetz. Ist ein Ausbau des Niederspannungsnetzes nötig oder erfolgt der Anschluss an das Mittelspannungsnetz, so hat der Kunde sämtliche dafür notwendigen Aufwendungen zu tragen. Pro Anschlussobjekt wird im Normalfall am selben Ort nur ein Anschluss erstellt.

Stromrechnung

Aus administrativen und personellen Gründen kann der Ablesestermin, der jeweils Ende Dezember stattfindet, geringfügig variieren. Es werden monatliche Abschlagsrechnungen ausgestellt. Rechnungsempfänger ist der Kunde. Die Montage- und Demontagekosten werden mit der ersten Rechnung verrechnet. Zahlungsfrist: 20 Tage nach Rechnungsversand.

Für Festanlagen und Schaustellerbetriebe kann die Verrechnung nach der Demontage des Zählers oder des Anschlusses erfolgen. Es kann auch Vorauszahlung verlangt werden.

Allgemeine Konditionen

- **Stromsteuer:** Die EKSAG verrechnet ihren Kunden den vollen Steuersatz. Eventuelle Ermässigungen für Unternehmen des produzierenden Gewerbes oder Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft müssen vom Kunden beim zuständigen Hauptzollamt beantragt werden.
- **EEG-Umlage:** Die EEG-Umlage wird zum bundesweiten Ansatz erhoben. Dieser wird jeweils ab dem 15. Oktober für das Folgejahr durch die Übertragungsnetzbetreiber bekannt gegeben. Die EKSAG veröffentlicht die aktuelle EEG-Umlage auf ihrer Website.

- **Gesetzlich begründete Preisänderungen:** Die Ansätze für Netznutzung und Strom unterliegen behördlicher Überwachung. Gesetzlich begründete Preisänderungen sowie allfällig neue Abgaben und Steuern können jederzeit angepasst und an den Kunden weitergegeben werden.
- **Beschaffung:** Falls zum Beschaffungszeitpunkt auf dem Schweizer Markt nicht mehr genügend Herkunftsnachweise vorhanden sind, kann die Beschaffung angepasst werden.
- **Mehrwertsteuer:** Alle Bruttopreise verstehen sich inklusive 19.0% Mehrwertsteuer.
- **Geschäftsbedingungen:** Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der EKS AG. Diese können unter www.eks.ch abgerufen werden. Bei Unstimmigkeiten über die Auslegung dieses Preisblattes entscheidet die Geschäftsleitung der EKSAG abschließend.